

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
SPD-Fraktion
Frau Stadträtin
Jacqueline Drechsler

Datum 24.02.2021
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-041/2021
Ihr Schreiben vom 04.02.2021
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-041/2021 - Pflegemaßnahmen am Chemnitz-Fluss

Sehr geehrte Frau Drechsler,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag des Oberbürgermeisters Folgendes mit:

Außerhalb der Vegetationszeit (1. Oktober bis 28. Februar) führt die Landestalsperrenverwaltung **Unterhaltungsmaßnahmen** / Gehölzschnitt an den Gewässern Chemnitz, Zwönitz und Würsnitz durch (der LTV hat die Aufgabe der Gewässerunterhaltung für Gewässer 1. Ordnung). Dabei sind die Forderungen entsprechend § 39 Wasserhaushaltsgesetz sowie naturschutzrechtliche Forderungen (z.B. Artenschutz § 39 Bundesnaturschutzgesetz) zu beachten.

Um diesen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, wird vorab geprüft, inwieweit ein Gehölzschnitt notwendig wird. Wichtiger Aspekt ist im Stadtgebiet Chemnitz die Freihaltung des Hochwasserabflussprofils.

Es wird versucht, diese Gehölzschnitte aller 3 Jahre durchzuführen. Der Gehölzschnitt kann planmäßig nur in der o.g. Zeit erfolgen und ist zudem abhängig von der Wasserführung der Flüsse. So war zum Beispiel in der Zeit von Januar bis jetzt innerhalb von vier Wochen aufgrund von erhöhten Wasserführungen kein Gehölzschnitt möglich.

Zu 1.:

Für den Umfang der durchgeführten Maßnahmen an der Hauboldstraße lag eine Bürgerbeschwerde vor. Daraufhin prüfte die untere Naturschutzbehörde und die untere Wasserbehörde den Sachverhalt. Aus Artenschutzgründen wurden bis zur Georgbrücke nur noch Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht (Freischnitt Straße) und eine Teilentnahme von Gehölzen von der Böschung durchgeführt. Weitere Maßnahmen sind dort nicht erforderlich.

Zu 2.:

Für das Stadtgebiet Chemnitz konnten Gehölzschnitte aufgrund der erhöhten Wasserführungen der Chemnitz im Bereich Annaberger Straße, Höhe Viadukt, nicht durchgeführt werden. Die ist für den Herbst vorgesehen. Nach Aussage der LTV sind weitere Gehölzschnitte für dieses Jahr nicht geplant.

Es wird zurzeit noch geprüft, ob Sedimentberäumungen im Stadtgebiet Chemnitz notwendig werden.

Dabei ist der Artenschutz sowie die Fischschonzeiten zu beachten.

WHG § 39 Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ [WHG § 27](#) bis [WHG § 31](#) ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § [WHG § 82](#) an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Miko Runkel
Miko Runkel
Bürgermeister